

DRK Landesverband Sachsen e. V.
DRK Werkstätten Meißen



Deutsches
Rotes
Kreuz

DRK Werkstätten Meißen

Entgeltordnung

Inkrafttreten am 01.01.2020

Vorbetrachtungen

Einführung zum Arbeitsentgelt

Die DRK Werkstätten Meißen sind eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung gemäß § 219 SGB IX. In der Gestaltung eines Entgeltsystems ist die Werkstatt frei; der Leistungsträger hat das Recht der Prüfung. Die im Arbeitsbereich der Werkstatt beschäftigten Menschen mit Behinderung (im Folgenden Beschäftigte¹ genannt) erhalten ein Arbeitsentgelt gemäß § 221 Abs. 2 SGB IX, welches sich aus Grund- und Steigerungsbetrag zusammensetzt.

Der **Grundbetrag** entspricht der Höhe des Ausbildungsgeldes, das die Bundesagentur für Arbeit nach den für sie geltenden Vorschriften Menschen mit Behinderung im Berufsbildungsbereich leistet.

Der **Steigerungsbetrag** bemisst sich nach der individuellen Arbeitsleistung, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte. Die Zahlung des Arbeitsentgeltes erfolgt gemäß § 12 WVO aus dem Arbeitsergebnis der Werkstatt.

Arbeitsergebnis im Sinne des § 221 SGB IX und der Werkstättenverordnung ist die Differenz aus den Erträgen und den notwendigen Kosten des laufenden Betriebes im Arbeitsbereich der Werkstatt. Die Erträge setzen sich zusammen aus den Umsatzerlösen und sonstigen Erträgen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit und den von den Rehabilitationsträgern erbrachten Kostensätzen.

Das Arbeitsergebnis darf ausschließlich zu Zwecken der Werkstatt verwendet werden (§ 12 Abs. 5 WVO), und zwar für:

- die Zahlung der Arbeitsentgelte nach § 221 Absatz 2 SGB IX, in der Regel im Umfang von mindestens 70 von Hundert des Arbeitsergebnisses,
- die Bildung einer zum Ausgleich von Ertragsschwankungen notwendigen Rücklage, höchstens eines Betrages, der zur Zahlung der Arbeitsentgelte nach § 221 SGB IX für sechs Monate erforderlich ist,
- Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen in der Werkstatt, soweit diese Kosten nicht aus den Rücklagen auf Grund von Abschreibung des Anlagevermögens für solche Investitionen, aus Leistungen der Rehabilitationsträger oder aus sonstigen Einnahmen zu decken sind oder gedeckt werden. Kosten für die Schaffung und Ausstattung neuer Werk- und Wohnstättenplätze dürfen aus dem Arbeitsergebnis nicht bestritten werden.

Ziele der Entgeltordnung

Für die Entgeltordnung wurde unter Beteiligung der Werkstattleitung sowie Vertretern von Angestellten des Arbeitsbereiches und der Beschäftigten folgende Ziele erarbeitet:

- Nutzung bestehender Einschätzungs- und Bewertungssysteme (DRK Bewertungsbogen)
- ein deutlicher Bezug zur Arbeitsumgebung des Beschäftigten (Arbeitsplatzbewertung)
- Förderung von Beschäftigten auf Außenarbeitsplätzen oder einem besonders hohen Anteil an selbständiger Tätigkeit
- zukunftsfestes und flexibles System, dass sich an geänderte Rahmenbedingungen anpassen lässt
- Reduzierung der Komplexität der Berechnung des individuellen Arbeitsentgelts

¹ Die in dieser Entgeltordnung verwendete Bezeichnung umfasst weibliche und männliche Personen und Personen, die sich in das heteronormale Geschlechtssystem nicht einordnen lassen wollen (divers).

Basis der Entgeltordnung ist der DRK Bewertungsbogen, welcher im Rahmen des Entwicklungsberichts an den Kostenträger übermittelt werden muss. Dieser erfasst umfangreich alle Kompetenzen des Beschäftigten und stellt somit eine fundierte Grundlage für die Berechnung des Arbeitsentgeltes dar. Ergänzt wird der DRK Bewertungsbogen durch eine Einschätzung des Arbeitsplatzes, an welchem der Beschäftigte tätig ist (Arbeitsplatzbewertung). Damit soll ein deutlicher Bezug zur Arbeitsumgebung hergestellt werden, der sich insbesondere mit den besonderen Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes auseinandersetzt.

Zur Reduzierung der Komplexität der individuellen Entgeltberechnung, sollen Entgeltgruppen eingeführt werden, in welche die Beschäftigten entsprechend der Punktzahl aus DRK Bewertungsbogen und Arbeitsplatzbewertung bzw. anderer Faktoren in eine bestimmte Entgeltgruppe eingeordnet werden. Durch die Möglichkeit, die Punktwerte der jeweiligen Stufen anzupassen, ist die neue Entgeltordnung in der Lage, auf Schwankungen des Arbeitsergebnisses zu reagieren.

Entgeltordnung der DRK Werkstätten Meißen

Der Träger der Werkstatt zahlt gemäß § 221 Abs. 2 SGB IX, nach Maßgabe dieser Entgeltordnung, aus dem Arbeitsergebnis der Werkstatt an die im Arbeitsbereich tätigen Beschäftigten ein monatliches Arbeitsentgelt, das sich aus dem Grundbetrag und einem leistungsgemessenen Steigerungsbetrag zusammensetzt. Zusätzlich zahlt die Werkstatt das vom Arbeitsergebnis unabhängige Arbeitsförderungsgeld gemäß § 59 SGB IX.

1. Grundbetrag

Der Grundbetrag wird gemäß § 221 Abs. 2 SGB IX in Höhe des von der Bundesagentur für Arbeit gezahlten Ausbildungsgeldes gezahlt. Für den Zeitraum vom 01.08.2019 bis 31.12.2022 wurde die Kopplung des Grundbetrages an die Höhe des Ausbildungsgeldes durch das Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbg-AnpG) ausgesetzt. In diesem Zeitraum ist die Höhe des Grundbetrages wie folgt geregelt:

- ab 01.08.2019: mindestens 80,00 Euro brutto monatlich
- ab 01.01.2020: mindestens 89,00 Euro brutto monatlich
- ab 01.01.2021: mindestens 99,00 Euro brutto monatlich
- ab 01.01.2022: mindestens 109,00 Euro brutto monatlich
- ab 01.01.2023: mindestens 119,00 Euro brutto monatlich

2. Steigerungsbetrag

2.1 Grundlagen

Gemäß § 221 Abs. 2 Satz 1 zahlt die Werkstatt den Beschäftigten im Arbeitsbereich neben dem Grundbetrag einen leistungsangemessenen Steigerungsbetrag. Dieser soll sich nach Arbeitsmenge und -güte richten (§ 221 Abs. 2 Satz 2).

Für die Berechnung des Steigerungsbetrages in den DRK Werkstätten Meißen findet ein Stufenmodell mit 5 verschiedenen Stufen Anwendung. Die Einteilung in die einzelnen Stufen erfolgt auf Basis der Summe der Punktwerte, welche mittels *DRK Bewertungsbogen* und *Arbeitsplatzbewertung* ermittelt wurden.

Der *DRK Bewertungsbogen* basiert auf dem Melba-Bewertungsbogen und ist wesentlicher Bestandteil der Berichterstattung zur Entwicklung des Beschäftigten gegenüber dem Kostenträger. Somit gibt er eine detaillierte und umfangreiche Übersicht über die Leistungsfähigkeit und die Kompetenzen des Beschäftigten.

Die *Arbeitsplatzbewertung* ist ein durch die Werkstatt entwickelter Bewertungsbogen, welcher neben der Leistungsfähigkeit und den Kompetenzen des Beschäftigten auch die Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes abbilden soll (z. B. Lärm, Hitze/Kälte, Umgang mit Gefahrstoffen).

2.2 Stufeneinteilung

Die Stufeneinteilung der Beschäftigten erfolgt jeweils zum 01. Januar für ein volles Jahr auf Basis der Summe der Punktwerte aus dem zum 01. Dezember des Vorjahres aktuellen *DRK Bewertungsbogen* und der *Arbeitsplatzbewertung*, welche hinsichtlich der zu diesem Stichtag ausgeführten Tätigkeit durchgeführt wurde. Daraus ergibt sich eine Einordnung in die folgenden Stufen:

Stufe 0 (S0):	bis 110 Punkte
Stufe 1 (S1):	111 bis 120 Punkte
Stufe 2 (S2):	121 bis 150 Punkte
Stufe 3 (S3):	ab 151 Punkte

Darüber hinaus gibt es die punktwertunabhängige Stufe 4 (S4), welche für Beschäftigte mit besonders hoher Arbeitsbelastung und einem besonders hohen Grad der Eigenverantwortung vorgesehen ist. Dies betrifft alle Beschäftigten, welche in einer der folgenden Gruppen tätig sind:

- Garten- und Landschaftspflege
- Logistik
- Integrationsgruppe

2.3 Berechnungsgrundlagen

Auf Basis der Haushaltsplanung und der Prognosen für das kommende Geschäftsjahr wird jeweils zum 01. Dezember der Betrag festgelegt, welcher im kommenden Jahr monatlich als Steigerungsbetrag (SB) an alle Beschäftigten gezahlt werden kann. Sollte während des laufenden Geschäftsjahres absehbar sein, dass aufgrund eines höher bzw. niedriger ausfallenden Arbeitsergebnisses die Entgeltzahlungen zu hoch bzw. zu niedrig ausfallen (Vergleich: 70 Prozent des Arbeitsergebnisses), so kann der monatlich insgesamt durch die Werkstatt zu zahlende Steigerungsbetrag angepasst werden.

Als Maßeinheit für die Verteilung des zur Verfügung stehenden Steigerungsbetrages auf Beschäftigten der Stufen 1 bis 4 wird zunächst der Stufenwert (SW) ermittelt, welcher abhängig ist, von der Anzahl der Beschäftigten, welche aufgrund des Punktwertes in den einzelnen Stufen eingeteilt sind ($AnzM_1 - AnzM_4$). Grundlage ist die prognostizierte Anzahl an Beschäftigten im Geschäftsjahr.

$$SW = \frac{SB}{\sum_{i=1}^4 2^{i-1} * AnzM_i}$$

Der monatliche Steigerungsbetrag für die Stufen 1 bis 4 ($SB_1 - SB_4$) ergibt sich dann aus dem Stufenwert und dem Stufenfaktor ($SF_1 - SF_4$):

$$SF_i = 2^{i-1}$$

$$SB_i = SF_i * SW \text{ mit } 1 \leq i \leq 4$$

3. Arbeitsförderungsgeld

Das Arbeitsförderungsgeld ist eine von der Arbeitsleistung unabhängige und ergänzende Zuzahlungspauschale der jeweiligen Rehabilitationsträger gemäß § 59 SGB IX. Die Pauschale wird jedem Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstatt in der im oben genannten Paragraphen festgelegten Höhe ausgezahlt (Stand: 01.01.2020: 52,00 Euro monatlich).

4. Zuschläge für Außenarbeitsplätze

Für die produktive Zeit des Werkstattbeschäftigten auf Außenarbeitsplätzen wird im Zuge der Gleichbehandlung aller Mitarbeiter ein einheitlicher Zuschlag von 2,00 € pro Tätigkeitstag auf einem Außenarbeitsplatz im Folgemonat gezahlt. Ein Außenarbeitsplatz ist ein Arbeitsplatz in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarkts - auch in Organisationseinheiten des Trägers. Näheres, auch eine angemessene Verringerung des Zuschlages bei einer Teilzeittätigkeit, regelt die *Vereinbarung Außenarbeitsplatz*.

5. Verpflegungsgeld für Beschäftigte auf Außenarbeitsplätzen

- (1) Kann der Beschäftigte aufgrund seiner Tätigkeit auf einem Außenarbeitsplatz nicht an einer den Anspruch auf Mehrbedarf nach § 42b Abs. 2 begründenden gemeinschaftlichen Mittagsversorgung teilnehmen, so wird ein Verpflegungsgeld in Höhe von einem Dreißigstel des Betrages, der sich nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung in der jeweiligen Fassung ergibt, gezahlt.
- (2) Absatz 1 gilt analog für Beschäftigte auf Außenarbeitsplätzen, welche grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Mehrbedarf nach § 42b Abs. 2 haben.

6. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Wird der Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder sonstiger Arbeitsverhinderung im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, erhält er für diese Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungskrankungen das Arbeitsentgelt fortgezahlt, einschließlich des leistungsangemessenen Steigerungsbetrages.

7. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bei entschuldigtem und unentschuldigtem Fehlen bzw. einer Freistellung kommt es zur Kürzung des Arbeitsentgeltes und Arbeitsförderungsgeld an diesen Tagen.
- (2) Bei Beschäftigten, die an einer begleitenden Maßnahme gemäß § 5 Abs. 3 der Werkstattinnenverordnung (WVO) teilnehmen, welche während der Arbeitszeit stattfinden, erfolgt keine Arbeitsentgeltkürzung. Jeder Beschäftigte hat das Recht, an zwei begleitenden Maßnahmen pro Woche teilzunehmen.
- (3) Bei wesentlichen Veränderungen der Leistungseinschätzung des Beschäftigten kann eine Neueinstufung anhand des DRK Bewertungsbogens durch die Werkstatt durchgeführt werden.

8. Schlussbestimmungen

- (1) Der Werkstatttrat und die Werkstattleitung der DRK Werkstätten Meißen erklären die vorliegende Entgeltordnung als verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Entgeltordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Entgeltordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Entgeltordnung als lückenhaft erweist.
- (3) Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.



Michael Druch
Werkstattleiter



Mario Dreißler
Vorsitzender des Werkstattrates

Anlagen

- Berechnungsformular Entgelt
- Muster DRK Bewertungsbogen
- Muster Arbeitsplatzbewertung